

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (§ 25 a GE NAGBNatSchG)

1. Vorhandene schutzgebietsbezogene Biodiversitätsberatung muss schrittweise für Landwirte, die in Schutzgebieten wirtschaften, eingerichtet werden; sie ist nur einmalig für alle weiteren Pflanzenschutzanwendungen durchzuführen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünland ist innerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura2000-Gebiet sind, **grundsätzlich verboten**.
2. Mechanische oder geeignete Einzelpflanzen- bzw. horstweise Gegenmaßnahmen müssen erfolgt sein, bevor eine Ausnahme in Betracht kommt. Insbesondere sind vorbeugende mechanische Abwehrmaßnahmen nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schutzgebiets-Schadsschwellen durchzuführen.
3. Eine **Ausnahme** kommt nur **in begründeten Einzelfällen** unter folgenden Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, in Betracht:
 - a. **Schwellenwertüberschreitung**: Auf der Fläche überschreitet eine in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Begleitvegetation den in der Tabelle angegebenen Schwellenwert.
 - b. **Keine zumutbare Alternative**: Eine zumutbare und praxistaugliche Alternative - wie sie pflanzenartspezifisch in den nachfolgenden Tabellen A und B in der Spalte "Vorrangig mechanische Gegenmaßnahmen" dargestellt sind - zum maßvollen Einsatz eines Pflanzenschutzmittels besteht nicht.
 - c. **Beachtung des Schutzzwecks**: Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.
4. Der unter diesen Voraussetzungen beabsichtigte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten ist **rechtzeitig vorab anzuzeigen** (einzuhaltende Fristen siehe NAGBNatSchG). Die **UNB kann**, wenn die Maßnahme nicht im Einklang mit dem Naturschutzrecht steht, den Einsatz **untersagen** oder unter dem Vorbehalt der Einhaltung bestimmter **Maßgaben** stellen. Wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, muss die UNB die Maßnahme untersagen.
5. Das Verbot des Einsatzes von PSM gilt auch für LSG, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind. Der Gesetzentwurf sieht nur für NSG vor, dass eine Ausnahme vom Verbot vorher anzuzeigen ist. Für NSG und LSG (soweit sie Natura-2000-Gebiet sind) gilt eine Dokumentationspflicht, die sich auf die tatsächliche Anwendung des PSM ebenso bezieht wie auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (insb. keine zumutbare Alternative, da vorrangige mechanische Gegenmaßnahmen erfolglos geblieben sind). Die Aufzeichnungen sind der UNB auf Verlangen vorzulegen.

Für die nachfolgend in der Tabelle A aufgeführten Pflanzen kommt unter den genannten engen Voraussetzung ausnahmsweise ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Betracht:

Tabelle A

Schadsschwellen für Begleitvegetation im Dauergrünland in der niedersächsischen Natura-2000- Gebietskulisse					Vorrangig mechanische Gegenmaßnahmen	maßvolle Herbizidanwendungen erst nach Erreichen der Schadsschwellen		
Bemessung Schadsschwellen	%-Anteil Grünmasse	%-Anteil Deckung	Pflanzen/Triebe je 10 m ²	Gefährdung (Schaden)	Zusätzliche Pflege und Nachsaaten	Einzelpflanzen	Rotowiper	Teilflächen
Jakobskreuzkraut	1	>1	2 - 3	giftig	Tief (mit Wurzelstock) ausstechen	X	x	x
Duwock	<1	<1	20-30	giftig	Unterschneiden	-	-	x
Kriechender Hahnenfuß	>5	20	-	Platzräuber/ giftig	Scharf striegeln	-	-	x
Stumpfbf. Ampfer	>5	>5	>5	Platzräuber	Tief (mit Wurzelstock) ausstechen	x	x	x
Vorbeugende Maßnahmen und mechanische Abwehrmaßnahmen sind nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schadsschwellen anzuwenden.								

Für die nachfolgend in der Tabelle B aufgeführten Pflanzen ist im Regelfall davon auszugehen, dass mechanische Gegenmaßnahmen ausreichend sind. Bei diesen Pflanzen können nur außergewöhnliche Rahmenbedingungen oder Ursachen wie besondere Wetterkalamitäten, extremer Feldmäusebefall oder mehrjährige fehlende oder ungenügende Bewirtschaftung einer Fläche zu einer Situation führen, die eine Ausnahme vom Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln rechtfertigt:

Tabelle B

Schadsschwellen für Begleitvegetation im Dauergrünland in der niedersächsischen Natura-2000- Gebietskulisse					Vorrangig mechanische Gegenmaßnahmen	maßvolle Herbizidanwendungen erst nach Erreichen der Schadsschwellen		
Bemessung Schadsschwellen	%-Anteil Grünmasse	%-Anteil Deckung	Pflanzen/Triebe je 10 m ²	Gefährdung (Schaden)	Zusätzliche Pflege und Nachsaaten	Einzelpflanzen	Rotowiper	Teilflächen
Löwenzahn	30	40	>80 Rosetten	Platzräuber	Tiefschnitt vermeiden	-	-	x
Brennnessel	>5	>10	>20 Triebe	Platzräuber gemieden	Regelmäßiges Ausmähen ab Juni	x	-	x
Ackerkratzdistel	>5	>10	>20 Triebe	Platzräuber gemieden	Regelmäßiges Ausmähen ab Juni	x	-	x
Rasenschmiele, Flatterbinse	>5	>20	>15	gemieden	Tief mulchen ab Juli	x	x	x
Vogelmiere (nur nach Neueinsaat des Grünlandes)	20	40	-	Lichtkonkurrent Neuansaat	Schröpfschnitte	-	-	x
Vorbeugende Maßnahmen und mechanische Abwehrmaßnahmen sind nach Möglichkeit bereits vor Erreichen der Schadsschwellen anzuwenden.								

Die Liste der genannten Pflanzen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Dies wird unter Beteiligung der Vertragspartner des Niedersächsischen Weges erfolgen.